

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 276; ArbGG § 48 Abs. 1

- Leitsätze:
1. Das Gericht, an das der Rechtsstreit nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO [ab 1. Juli 1977: § 281 Abs. 1 Satz 1] verwiesen wurde, ist an die Beurteilung der Zuständigkeitsfragen durch das verweisende Gericht gebunden. Das schließt eine Weiterverweisung des Rechtsstreits aus, soweit das erste Gericht die Zuständigkeit dieses Gerichts – hier Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Verhältnis zu den Arbeitsgerichten (§ 48 Abs. 1 ArbGG) – bejaht hat.
 2. Der Umfang der Bindungswirkung soll sich aus der Beschlußformel ergeben; er kann im Einzelfall auch aus einer den Parteien zuvor bekanntgegebenen Rechtsauffassung des verweisenden Gerichts und aus der Prozeßgeschichte entnommen werden.

Aktenzeichen: 5 AR 160/77

Beschluß des BAG vom 7. Juni 1977

ArbG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 160/77

18 Ca 176/77 ArbG Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Juni 1977 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Landgericht Hamburg bestimmt.

G r ü n d e :

I. In dem Anfang Januar 1973 durch Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Hamburg eingeleiteten Verfahren fordert die Klägerin vom Beklagten Rückzahlung nicht verdienter Provisionen in Höhe von 51.711,80 DM. Der Beklagte hat die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amts-



- 2 -

gerichts Hamburg gerügt; er hält das Arbeitsgericht Köln für zuständig.

Das Amtsgericht Hamburg forderte die Parteien durch Beschluß vom 30. Mai 1973 zunächst auf, im Hinblick auf die umstrittene Zuständigkeit zum Inhalt des Vertragsverhältnisses Stellung zu nehmen. Es erließ dann am 19. September 1973 einen Beweisbeschluß und vertrat in einem weiteren Beschluß vom 17. Juli 1974 die Auffassung:

"Das erkennende Gericht hält sich für sachlich unzuständig und vertritt die Ansicht, daß entweder gemäß dem Beklagtenvortrag das Arbeitsgericht Hamburg oder daß mit Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen, sachlich zuständig ist. Es hält die Provocation des Amtsgerichtes in dem Vertrag der Parteien für unwirksam, da den Parteien hierdurch die dritte Instanz verlorengelut und nicht vorgetragen wurde, daß dieses bei Vertragsschluß beabsichtigt gewesen sei. Allerdings verlangt § 276 ZPO die Verweisung an das zuständige Gericht, so daß eine Beweisaufnahme über die Frage, ob das Arbeitsgericht zuständig ist, vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden muß (vgl. auch BGH/NJW 1964, S. 45, 46)."

In der Zeit von Ende 1974 bis Dezember 1976 geschah nichts, weil ein von der Klägerin benannter Zeuge sich im Ausland aufhielt. Nach erneuter Beweisaufnahme erklärte sich das Amtsgericht Hamburg im Beschluß vom 17. Januar 1977 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das Landgericht Hamburg. Dieses Gericht gab in der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1977 bekannt, daß es insbesondere nach der Aussage einer vor dem Amtsgericht vernommenen Zeugin das Ar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

beitsgericht für zuständig hielt. Es erklärte sich danach für unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hamburg, ohne über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden. Das Arbeitsgericht Hamburg lehnte die Übernahme des Rechtsstreits ab; es hält die Weiterverweisung für unzulässig. Die Klägerin beantragt, das sachlich zuständige Gericht zu bestimmen.

II.1. Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ist zulässig. Die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats geforderten Voraussetzungen liegen vor (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 18 und 20 zu § 36 ZPO [zu 2 bzw. II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

2.a) Als sachlich zuständiges Gericht war das Landgericht Hamburg zu bestimmen. An dieses Gericht war der Rechtsstreit vom Amtsgericht Hamburg verwiesen worden. Diese Verweisung ist bindend geworden (§ 48 Abs. 1 ArbGG i. V. mit § 276 Abs. 2 Satz 1 [ab 1. Juli 1977: § 281 Abs. 2 Satz 2] ZPO).

Die bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO; AP Nr. 20 zu § 36 ZPO [zu II 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Damit ist eine Rückverweisung mit der Begründung, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden, ausgeschlossen.

Sinn und Zweck des § 276 Abs. 2 ZPO fordern auch den Ausschluß von Weiterverweisungen, soweit die Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses reicht. Weitere Zuständigkeitsstreitigkeiten, die nur zu Lasten der rechtssuchenden Partei gehen, müssen vermieden werden. Die jeweilige Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden. An das Ergebnis dieser Prüfung ist das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, gebunden (BGH NJW 1964, 45; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 276 Anm. IV 2)



- 4 -

b) Somit kommt es darauf an, welche der verschiedenen Zuständigkeitsfragen das Amtsgericht Hamburg geprüft und für das Landgericht Hamburg bindend bejaht hat. Von Amts wegen war die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit zu prüfen (BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO [zu A 2 der Gründe]; Grunsky, ArbGG, § 2 RdNr. 27). Aufgrund der entsprechenden Rügen des Beklagten waren auch die sachliche - erstinstanzliche - Zuständigkeit im Verhältnis zum Landgericht und die örtliche Zuständigkeit streitig.

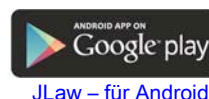
Das Landgericht hat wohl angenommen, das Amtsgericht hätte den Rechtsstreit ausschließlich mit Rücksicht auf den Streitwert an das Landgericht verwiesen. Das Amtsgericht hätte zwar so verfahren können. In einem solchen Fall wäre das Landgericht in der Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit im Verhältnis zu den Arbeitsgerichten und in der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit freigesprochen (BGH AP Nr. 6 zu § 36 ZPO [zu 3 b der Gründe]). Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht Hamburg in seinem Verweisungsbeschluß aber auch die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bejaht. Das ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des Beschlusses, wohl aber aus der zuvor den Parteien bekanntgegebenen Rechtsauffassung und der Prozeßgeschichte. Um eine Verweisung ausschließlich des Streitwertes wegen würde es sich in der Regel dann handeln, wenn sie bei Beginn des Rechtsstreits ausgesprochen wird. Hier hatte das Amtsgericht eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt, um zu klären, ob das zu beurteilende Rechtsverhältnis ein Arbeitsverhältnis oder der Beklagte zumindest eine arbeitnehmerähnliche Person war mit der Folge, daß der Rechtsstreit vor die Arbeitsgerichte gehörte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 5 ArbGG, Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes vom 6. August 1953 [BGBl. I, 771] i. V. mit § 92 a HGB), oder ob der Beklagte freier Handelsvertreter war. Bis zur Klärung dieser Frage wollte es nach der im Beschluß vom 17. Juli 1974 bekanntgegebenen Rechtsauffassung keine Verwei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sung aussprechen. Erst als die Beweisaufnahme abgeschlossen war, erging ein Verweisungsbeschluß.

Daraus wird deutlich, daß das Amtsgericht Hamburg die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ausgeschlossen und das Landgericht Hamburg als ordentliches Gericht für sachlich zuständig gehalten hat. Das Landgericht Hamburg war an diese Beurteilung gebunden. Es durfte insbesondere die Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht anders würdigen als das verweisende Gericht. Gerade das will § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO verhindern. Nur die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist danach offengeblieben.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)